

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Kreis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Ein Rückungsgebühr der Millimeter-Zettel (11 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 – 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Gericht 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Gericht 70) abzugeben.

Rückdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Berantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Kroedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Mr. 4.

Sonnabend, 26. Januar

1929.

[560.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des evangl. Gesamtschulverbandes Olbersdorf den Gemeindevorsteher Paul Wanke in Olbersdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 19. Januar 1929.

[III. 30.] Die auf dem Kreistage am 22. Dezember 1928 vorgenommene Wahl des Gutsbesitzers Oswald Weher in Berzdorf zum Amtsvorsteher sowie des Gutsbesitzers Josef Weinert in Berzdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Berzdorf ist von dem Herrn Oberpräsidenten zu Breslau am 9. Januar 1929 bestätigt worden.

Münsterberg, den 18. Januar 1929.

[812.] **Schulferien.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat die Schulferien für alle Schulen Niederschlesiens, die sich an Orten mit höheren Lehranstalten befinden, für das Schuljahr 1929/30 einheitlich festgesetzt. Diese Festsetzung gilt auch für die der Regierung unterstellten Volks- und mittleren Schulen dieser Orte.

Schulschluss: Osterferien: Mittwoch den 27. März 1929,
Schulanfang: Mittwoch den 10. April 1929.

Schulschluss: Pfingstferien: Freitag, den 17. Mai 1929,
Schulanfang: Dienstag, den 28. Mai 1929.

Schulschluss: Sommerferien: Donnerstag, den 4. Juli 1929,

Schulanfang: Mittwoch, den 7. August 1929.
Schulschluss: Herbstferien: Freitag, den 27. November 1929,

Schulanfang: Mittwoch, den 9. Oktober 1929.

Schulschluss: Weihn.-Ferien: Sonnabend, den 21. Dezember 1929,

Schulanfang: Donnerstag, den 9. Januar 1930.

Für die Schulen an den übrigen Orten hat die Regierung die Ferien wie folgt festgesetzt:

Schulschluss: Osterferien: Mittwoch, den 27. März [1929],

Schulanfang: Dienstag, den 9. April 1929.

Schulschluss: Pfingstferien: Freitag, den 17. Mai 1929,

Schulanfang: Montag, den 27. Mai 1929.

Schulschluss: Weihn.-Ferien: Sonnabend, den 21. Dezember 1929,

Schulanfang: Dienstag, den 7. Januar 1930.

Für die Sommer- und Herbstferien sind dennoch noch 49 Tage verfügbar, die von mir nach Benachmen mit dem Herrn Schulrat festgesetzt werden.

Bezuglich der anderweitigen Lage der Oster- und Pfingstferien in Gegenden mit Zuckerrübenbau verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen: zu vgl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. März 1924 (Kreisblatt Stück 11).

Münsterberg, den 28. Januar 1929.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hiermit zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche zu Zucht- und Nutzzwecken aus den Bezirken Ober-Niederbayern und Schwaben und aus den Württembergischen Oberämtern Neckarkreis, Donaukreis und dem Schlachtviehhof Stuttgart eingeführten Kinder sind vor ihrer Auseinanderteilung unmittelbar nach der Entladung 8 Tage lang der Absonderung und polizeilichen Beobachtung sowie nach Ablauf der Beobachtungsfrist der amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Von der Absonderung gemäß Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Tiere vor ihrer Absendung, und zwar frühestens 24 Stunden vor der Verladung auf die Eisenbahn durch einen beamteten Tierarzt mit den vorgeschriebenen Dosen des Niemser Hochimmunserums schutzgeimpft worden sind. Daß dies geschehen ist, ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dem Frachtbrief anzuhängen ist. Aus der Bescheinigung muß der Zeitpunkt der Impfung und die Menge des für jedes einzelne Tier verwendeten Serums hervorgehen. Außerdem muß sie eine genaue Beschreibung

der einzelnen Tiere unter Angabe der besonderen Kennzeichen (Haarschnitt, Ohrmarken, Hornbrand) enthalten.

Die Kosten der amtierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 25 ff. des Preußischen Ausführungsgesetzes zum V. G. vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 149).

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen der §§ 74 ff. des Reichssiechseuchengesetzes bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird aufgehoben, sobald die Seuchengefahr beseitigt ist. Gleichzeitig wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. November 1928 (Amtsblatt S. 448) aufgehoben.

Breslau, 28. Dezember 1928. (I 17. IX. Nr. 1607.)

Der Regierungspräsident.

[72.] Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die im Regierungs-Amtsblatt S. 8 bekanntgegeben wurde, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 17. Januar 1929.

Die Reichenauer Wehrgenossenschaft in Münsterberg, vertreten durch ihren Vorsitzer, den Mühlbesitzer Hugo Bagdorff in Neuhau bei Patschkau, hat zum Betriebe der Driebwerksanlagen der zu ihr gehörigen 4 Mühlen, nämlich der Oberpomsdorfer, Brucksteiner, Neuhäuser und Niederpomsdorfer Mühle, die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, die Gläser Neiße durch ein Überfallwehr — großes Wehr — von rd. 75 m Länge mit einer mittleren Fachbaumhöhe von + 231,02 über N. N. zwischen den Parzellen 161/33, 165/33 usw. und 192/159 Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenau, auf dem rechten Ufer und den Parzellen 189/50 und 174/35 Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenau, auf dem linken Ufer im bisherigen Umfange anzustauen.

2. Das Recht, das angestauten Neißewasser in einen unmittelbar am linken Widerlager beginnenden, die Ortschaften Oberpomsdorf, Brucksteine, Neuhau, Gollendorf, Niederpomsdorf und Ellguth berührenden, durchschnittlich 7 m breiten und rd. 19,3 km langen Mühlgraben in der bisherigen Menge von 3,30 cbm/sec., abzuleiten, die durch das vorhandene Grabenprofil und durch das Spiegelgefälle zwischen den beiden Merkpfählen an der Hundeschleuse und an der Oberpomsdorfer Holzschleife bestimmt ist.

Führt die Neiße weniger als 5,0 cbm/sec., dann soll diese Wassermenge auf 2,5 cbm/sec. beschränkt werden, die im Freilaufe der Oberpomsdorfer Holzschleife durch eine Überfallanlage bestimmt werden kann.

Führt die Neiße mehr als 5 cbm/sec., dann wird die Wassermenge zu gleichen Teilen geteilt.

3. Das Recht, durch die im linken Widerlager des Wehrs eingebaute 1,10 m weite Schleuse mit einer Fachbaumhöhe von + 229,75 über N. N.

zur Wegspülung von Kies und Sand am Grabenlauf aus dem Mühlgraben Wasser in die Elbe einzuleiten.

4. Das Recht, Hochwasser oder Wasseranschwelungen durch ein 24,7 m langes Überfallwehr — kleines Wehr — mit einer Fachbaumhöhe von + 230,97 im Mittel über N. N. nebst anschließendem Grundablaß, bestehend aus 3 mit Schützen verschloßenen Öffnungen von 1,50, 1,50 und 1,48 m Lichtweite, mit einer Fachbaumhöhe von + 229,88 über N. N., zwischen den Parzellen 40 und 109 Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenau in einen zur Neiße führenden Vorflutgraben abzuleiten unter Benutzung der zwischen den Parzellen 107 und 109 Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenau bestehenden Mühlgrabenverschluß- bzw. Einlassschleuse mit einer Fachbaumhöhe von + 230,14 über N. N. und mit 4 durch Schützen verschließbaren Öffnungen von je 1,63 m Lichtweite.
 5. Das Recht, das aus dem nördlichen Neißewasserstrom kommende Hochwasser und die Wasseranschwelungen des Hertwigswalder Wassers mittels eines rd. 8 m langen Überfallwehres — Hundeschleuse — mit einer Fachbaumhöhe von + 230,05 über N. N. nebst anschließendem 1,42 m weitem, mit einem 1,05 m hohen Schütz verschließbaren Grundablaß mit einer Fachbaumhöhe von + 229,23 über N. N. innerhalb der Parzelle 4 Kartenblatt 2, Gemarkung Oberpomsdorf, in einen zur Neiße führenden Vorflutgraben abzuleiten und das Betriebswasser des Mühlgrabens durch die daneben zwischen den Parzellen 133b/3 und 133c/3 Kartenblatt 2, Gemarkung Oberpomsdorf gelegene Mühlgrabschleuse mit einer Fachbaumhöhe von + 229,47 über N. N. mit drei Öffnungen von 1,41, 1,51 und 1,625 m Lichtweite entsprechend den zu 2 genannten sekundlichen Zuflussmengen zu regeln.
 6. Das Recht, das benutzte Wasser des Mühlgrabens zwischen den Parzellen 168/48 und 166/48 Kartenblatt 2, Gemarkung Ellguth wieder in die Neiße zurückzuleiten.
- Ferner wird die Sicherstellung, hilfsweise Verleihung nachstehender Rechte für die einzelnen Wasserkreiswerke beantragt.
7. Für den jeweiligen Eigentümer des Oberpomsdorfer Holzschleise, die zurzeit vorübergehend stillgelegt ist, das Recht, die nach Ziffer 2 bzw. 5 durch den Mühlgraben zufließenden Wassermengen zum Betrieb der im Kataster als Parzelle 317 96 Kartenblatt 1, Gemarkung Oberpomsdorf ausgewiesenen Holzschleise zu gebrauchen.
 8. Für den jeweiligen Eigentümer der Brucksteiner Mühle das Recht, die nach Ziffer 2 bzw. 5 durch den Mühlgraben zufließenden Wassermengen zum Betrieb der im Kataster als Parzelle 219/148 Kartenblatt 2, Gemarkung Brucksteine ausgewiesener Mehlmühle zu gebrauchen.
 9. Für den jeweiligen Eigentümer der Neuhäuser Mühle das Recht, die nach Ziffer 2 bzw. 5 durch den Mühlgraben zufließenden Wassermengen zum

Betriebe der im Kataster als Parzelle 10 Kartenblatt 1, Gemarkung Neuhäus ausgewiesenen Mühle zu gebrauchen.

10. Für den jeweiligen Eigentümer der Niederpomsdorfer Mühle das Recht,

- a. die nach Ziffer 2 bzw. 5 durch den Mühlgraben zufließende Wassermenge, zum Betrieb der im Kataster als Parzelle 166 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf ausgewiesenen Mühlmühle zu gebrauchen;
- b. bei Bedarf Wasser aus dem Mühlgraben innerhalb der Parzelle 162 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf mittels einer Rohrleitung von 0,24 m Lichtweite im bisherigen Umfange, d. i. bis zur Grenze der vollen Schluckfähigkeit dieser Rohrleitung abzuleiten;
- c. das aus dem Mühlgraben innerhalb der Parzelle 162 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf abgeleitete Wasser durch einen offenen Graben zwischen den Parzellen 57 und 321, beide desselben Kartenblattes 1, in den Mühlgraben wieder einzuleiten;
- d. bei Bedarf, wenn kein Wasser aus der Reihe in den Mühlgraben abgeleitet wird, das gesamte dem Mühlgraben von der Mühlgraben-einfassschleuse zwischen den Parzellen 107 und 109, beide Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenau, abwärts bis zum Triebwerk auf Parzelle 166 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf seitlich zufließende Wasser mittels eines offenen Grabens innerhalb der Parzelle 162 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf, aus dem Mühlgraben abzuleiten;
- e. das aus dem Mühlgraben innerhalb der Parzelle 162 Kartenblatt 1, Gemarkung Niederpomsdorf nach Recht „d“ abgeleitete Wasser durch einen offenen Graben zwischen den Parzellen 57 und 321, beide desselben Kartenblattes 1, in den Mühlgraben wieder einzuleiten.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—10 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Neuhaus schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der so genannten Anträge läuft bis einschl. 16. Februar 1929.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sicher-

gestellten oder verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Alten und Bezeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Neuhaus während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später in Ort und Stelle mündlich erörtert werden.

Der vorstehende Antrag tritt an die Stelle des im Regierungs-Amtsblatt Stück 45 für 1925 Nr. 1130 veröffentlichten Antrags.

Die damals dagegen erhobenen Widersprüche verlieren damit ihre Wirksamkeit. (Be. 307/28.)

Breslau, den 10. Januar 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

[693.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 22. Januar 1929.

Erneut weise ich darauf hin, daß nach § 379 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 55) beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Mai 1914 folgende Rechte der Grundeigentümer aufrecht erhalten geblieben sind:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen;
4. Höfen und Stichkanäle anzulegen; letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;
5. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen;
6. kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Gemäß § 380 des Wassergesetzes erlischt jedoch ein Recht, einen Wasserlauf in einer der vorbezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — d. i. Ende April d. Js. —, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt wird.

Auf die im Grundbuch eingetragenen Wasserrechte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Breslau, 11. Januar 1929. (Be. gen. 195, 29.)

Namens des Bezirksausschusses.

(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende, J. B.: Bochali.

[181.] Vorsteherliche Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Anträge auf Eintragung von Rechten in das Wasserbuch müssen daher bis Ende April d. Js. gestellt werden.

Münsterberg, den 23. Januar 1929.

[IV. 5.] Bei nachstehend genannten Besitzern sind
Eher nachgeführt worden:

1. bei Gutsbesitzer Scherl, Bärwalde.

Rasse: Edelschwein, Alter 9 Monate,

2. bei Gutsbesitzer Wohl, Bärwalde.

Rasse: Edelschwein, Alter 8½ Monate,

3. bei Gutsbesitzer Josef Haunschild, Großnossen.

Rasse: Edelschwein, Alter 9 Monate.

4. bei Wirtschaftsbesitzer Seidel, Zesselnwitz.

Rasse: veredeltes Landschwein, Alter 6 Monate,

5. bei Gutsbesitzer Hanisch, Tarchwitz.

Rasse: Edelschwein, Alter 8½ Monate,

6. bei Gutsbesitzer Langnickel, Tarchwitz.

Rasse: Edelschwein, Alter 8½ Monate.

Die Ankündigung gilt nur bis zur nächsten Frühjahrssichtung.

Münsterberg, den 18. Januar 1929.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Vaterländischer Frauenverein. Die vielseitigen Aufgaben des Vaterländischen Frauenvereins, wie 14 Gemeindepflegestationen, 7 Kindergärten, insgesamt 34 Schwestern, 16 Mutterberatungsstellen, Hauspflege für unbediente Wöchnerinnen, Milchküche u. s. w., bedingen fortgesetzte erhöhte Ausgaben, die mit den laufenden Einnahmen nicht Schritt halten. Zur Aufbesserung seiner Einnahmen beabsichtigt der Vaterländische Frauenverein auch in diesem Jahre wiederum einen Wohltätigkeitsabend zu veranstalten, welchen er vielseitigen Wünschen entsprechend im Rahmen einer „Schlesischen Kirmes“ am Sonnabend, den 9. Februar, abends 8 Uhr in den Räumen des Gasthauses zum „Deutschen Kaiser“ abhalten wird. Der Verein bittet die Kreisbewohner von Stadt und Land im Interesse der guten Sache um zahlreichen Besuch. Gaben für Buffet, Konditorei, Würfelbude, Glücksrab, Baschbude usw. werden dankbar entgegengenommen bei Apothekenbesitzer Schwarzer Ring 33.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Offizieller Wetterdienst für Schlesien.)

Kopiedruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die Witterung Schlesiens stand auch in der vergangenen Woche vollkommen unter dem Einfluß kalter Luftmassen, die diesmal direkt vom Eismeer über Skandinavien südwärts vorgedrungen waren. Erneut kam es zu verbreiteten Schneefällen, und bei der nochfolgenden Aufheiterung stellte sich strenger Frost ein, so daß die Tiefstemperaturen mehrfach 20° unter Null erreichten. Gegen Wochenende drang, ähnlich wie in der Vorwoche maritime Warmluft über Mitteleuropa vor und brachte im Flachlande vorübergehendes Tauwetter. Bereits am Sonntag jedoch gelangte unser Bezirk erneut in den Bereich kalter Luft, sodaß die kalte winterliche Witterung ihren Fortgang nahm und bei heiterem trockenem Wetter wiederum strenge Nachtfroste auftraten. Gegen Wochenmitte stellten sich Schneefälle und Temperatur-

anstieg ein. Es scheint jedoch auch in der letzten Januarwoche noch immer nicht mit einem durchgreifenden Uebergang zu wärmerer Witterung zu rechnen sein, so daß wir auch weiterhin die Fortdauer der winterlichen Witterung zu erwarten haben.

Herausgabe des Postbuchs. Das im RPBM bearbeitete Postbuch ist erschienen. Es ist 150 Seiten stark und soll zum Preise von 75 Rp. an das Publikum abgegeben werden. Das Buch enthält nach dem Stande vom 1. November 1928 für die Allgemeinheit wichtige Bestimmungen über die Benutzung der Einrichtungen der DRP, die Versandungsvorschriften und die Gebühren für den Inlands- und Auslandsverkehr. Bestellungen nimmt der Schalter II entgegen.

Münsterberg, den 28. Januar 1929.

Eine nützliche Geschenk

von hohem moralischen Wert ist ein Sparzettelbuch! Es bereitet Freuden und erzieht zur Sparsamkeit.

Denken sie bei jeder Gelegenheit dran!

Kreispar- und Girokasse Münsterberg.

Garrbänder, Orga-Schreibmaschinen

violett und schwarz, für die

find vorrätig bei

J. A. Troedel, Münsterberg,
Burgstraße 6.

Unglücksfälle

im Straßenverkehr werden vermieden,
wenn die Wagenführer die Vorschriften
sorgfältig beachten,

rechts zu fahren
und links zu überholen.